



Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 51/22

27.12.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 16. Mai 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9, 49661 Cloppenburg, Saal 6, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Garrel Blatt 7304 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Garrel	26	137/6	Gebäude- und Freifläche, Hinter den Häusern	1600
	Garrel	26	137/7	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Hinter den Häusern	16807

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 330.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Grundstück, welches im Rahmen des Erbbaurechts mit zwei Schweineställen und den erforderlichen zugehörigen Anlagen bebaut ist. Auf dem westlich angrenzenden Grundstück befindet sich eine Biogasanlage. Ein zu dieser Anlage gehörender Fermenter wurde überwiegend auf dem Versteigerungsobjekt errichtet.

Versteigerungsobjekt ist nur das oben genannten Grundstück. Die Schweineställe sowie die weiteren Anlagen gehören nicht dazu.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Heiser
Rechtspflegerin